



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 195 Seefrachtordnung (18.9.30).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

schriftswidriger Verpackung, Verschließung und Aufschrift entstehen. Ebenso hat er den Schaden zu ersetzen, der durch die Beförderung ausgeschlossener oder nur bedingt zugelassener Gegenstände (§ 4 und 5) entsteht.

*

Seefrachtordnung.

195

Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

(HMBl. 1930 S. 240.)

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 230) wird das Folgende verordnet:

Zulassung zur Beförderung.

§ 1.

1. Von der Beförderung mit Kauffahrteischiffen als gefährliches Frachtgut sind ausgeschlossen, soweit nicht im Abs. 2 Ausnahmen zugelassen sind. I. II pp.

2. Bedingungsweise sind zur Beförderung zugelassen bei Erfüllung der nach § 2 vorgeschriebenen Bedingungen und der nach den §§ 3 und 5 erlassenen Vorschriften:

- a) explosionsgefährliche Gegenstände und selbstentzündliche Stoffe (Abs. 1),
- b) die in den im § 2 erwähnten Vorschriften besonders aufgeführten festen leicht entzündbaren Stoffe (III).

Beförderungsbestimmungen

§ 2.

Die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen gefährlichen Gegenstände (§ 1) dürfen mit Kauffahrteischiffen nur unter Beachtung der Vorschriften der Anlagen 1 und 2 [vgl. lfd. Nr. 195 a] befördert werden. Diese Vorschriften werden von dem durch Vereinbarung der Küstenländer eingesetzten „Ausschuß für die Seefrachtordnung“ fortgebildet. Die Festsetzungen des Ausschusses bedürfen der Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe. Der Ausschuß veröffentlicht die von ihm festgesetzten Vorschriften im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

Geltungsbereich.

§ 3.

Die Polizeiverordnung findet im vollen Umfange Anwendung bei der Beladung deutscher und ausländischer Kauffahrteischiffe mit gefährlichen Gegenständen im Bereiche des Preußischen Staates.

375

Schiffe, die mit einer Ladung gefährlicher Gegenstände das preußische Staatsgebiet nur zum Aufenthalt oder zum Entlöschanlaufen, unterliegen nur den §§ 5 und 6 der Polizeiverordnung und den Vorschriften, die im I. Teil der Anlage 1 in den §§ 6, 7 Satz 1, 8, 9, Abs. 1 und 3, 10, 11 und 12 aufgeführt sind, jedoch können Gegenstände, die nach den §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung zur Beförderung mit Kauffahrteischiffen nicht zugelassen sind, von der Entlöschung ausgeschlossen werden.

Den zuständigen Polizeibehörden bleibt vorbehalten, für das Löschen und Laden gefährlicher Gegenstände sowie für das Verhalten der betreffenden Schiffe in Häfen, auf Revieren und Flüssen weitere Vorschriften zu erlassen.

Aufsicht.

§ 4.

Die Aufsicht über die Durchführung der Polizeiverordnung wird von den Regierungspräsidenten ausgeübt.

Abweichungen.

§ 5.

Unter besonderen Umständen kann der Regierungspräsident in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 und der Anlagen zulassen; hierüber ist dem Ausschuß (§ 2) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Strafen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen, insbesondere nach dem Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 schwerere Strafen eintreten.

Inkrafttreten.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1930 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert die Polizeiverordnung vom 30. März 1912 (HMBl. S. 183), betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, mit Ausnahme ihrer Anlagen ihre Gültigkeit. Die Anlagen 1 und 2 der Polizeiverordnung vom 30. März 1912 (HMBl. S. 183) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 22. August 1929 (HMBl. S. 245) mit Abänderungen vom 3. April 1930 (HMBl. S. 81) und vom 21. August 1930 (HMBl. S. 196) bleiben mit anliegenden Änderungen in Kraft und gelten als Anlagen 1 und 2 dieser Polizeiverordnung.

Berlin, den 18. September 1930.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

*